

Geschäftsanweisung 04/2016

– MI –Vermittlungsbudget – Ermessenslenkende Weisungen

Inhalt:	Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Gießen zum Vermittlungsbudget nach § 16 (1) SGB II i. V. m. § 44 SGB III
Anwendungsbereich:	Die Geschäftsanweisung gilt für den Bereich Markt und Integration, die Zentrale Eingangszone und Erstberatung sowie das Eingliederungsmanagement. Sie ersetzt die Geschäftsanweisung 01/2015
Zusammenfassung:	Die Befugnisse der Fachkräfte in Bezug auf die Förderung von Bewerbungskosten, Zeugnisübersetzung und -anerkennung sowie Führerscheinen und PKW-Anschaffung bzw. –Reparatur werden erweitert.
Gültig ab:	13.06.2016
Gültig bis:	unbefristet

35394 Gießen, 13.06.2016



Geschäftsführer

Grundsätzliche Regelungen

Diese Weisungen dienen dazu, eine Gleichbehandlung aller Kunden im Regelfall sicher zu stellen.

Grundsätzlich entscheidet über die Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget die jeweilige Integrationsfachkraft.

Bei besonderen Verhältnissen des Einzelfalles kann von den getroffenen Festlegungen auch abgewichen werden. Soweit dabei die im Weiteren festgehaltenen fiskalischen Obergrenzen überschritten werden, entscheidet die zuständige Teamleitung bzw. die Bereichsleitung.

Dokumentation

Als Datum der Antragstellung gilt für Bewerbungskosten und Reisekosten zum Vorstellungsgespräch im Tagespendelbereich das Datum des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II.

Da es sich bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget um eine Individualleistung handelt, sind die ermessensrelevanten Überlegungen durch die Vermittlungs- bzw. Beratungsfachkraft immer **nachvollziehbar** in einem eigenen speziellen Beratungsvermerk zu dokumentieren. Dabei ist neben der Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung immer auf folgende Punkte einzugehen:

- Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung oder Anbahnung einer Beschäftigung
- erwarteter Integrationsfortschritt
- Angemessenheit bezüglich der Kosten _____

Die Entscheidung nach Förderart, Dauer und Höhe der Leistung ist in der **EinV** gegenüber dem Kunden zu dokumentieren. Sie gilt damit als getroffen.

Alphabetisierungskurse für Deutsche ohne Migrationshintergrund können nach eingehender Prüfung durch die Beratungsfachkraft gefördert werden. Vor der Förderentscheidung ist die Gesamtpersönlichkeit des eLb zu würdigen. Bei der Entscheidung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Förderausschluss

Nicht gefördert werden dürfen:

- Nicht (mehr) gemäß § 7 SGB II Hilfebedürftige (deren Anträge sind unverzüglich an die zuständige Stelle (Agentur für Arbeit) weiterzuleiten).
- Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes nach Ende der Stabilisierungsphase. Die Stabilisierungsphase entspricht üblicherweise der vereinbarten Probezeit, kann im Einzelfall aber bis auf 6 Monate ausgedehnt werden.
- Minijobs.

Ausnahme: Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb von drei Monaten** in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sogenannten Minijob entstehen, übernommen werden.

Beachte: Voraussetzung ist, dass der sogenannte Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

Leistungen nach § 16.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III im Einzelnen:

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungs-Befugnis Fachkraft	Entscheidungs-Befugnis TL
Bewerbungskosten mit pauschalierter Erstattung	Eigenbemühungen vereinbart; Bewerbungen werden an Hand der Liste im Antrag geltend gemacht. Weitere Nachweisführung nach Entscheidung Fachkraft im Einzelfall.	Nicht begrenzt	5 € Einzelbewerbung 2 € Internetbewerbung	bis max. 260 € pro Kalenderjahr	Ohne Begrenzung
Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	- Grundsätzliche individuelle Regelung in EV oder - Einzelfallregelung nach Absprache	Nicht begrenzt	Fahrkarte oder 0,20 € pro km	bis max. 260 € pro Monat	Ohne Begrenzung
Fahrkosten für Pendelfahrten (nicht bei Ausbildung)	Einstellungszusage; bei Weitergewährung ALG 2 ist die Einkommensabsetzung vorrangig	max. 6 Monate	Fahrkarte oder 0,20 € pro km	bis max. 300 € pro Monat	Ohne Begrenzung
Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	Einstellungszusage	einmalig		Fahrkarte oder 0,20 € pro km	Ohne Begrenzung
Kosten für getrennte Haushaltsführung (nicht bei Ausbildung, nicht gemeinsam mit Umzugskosten)	- Einstellungszusage außerhalb TPB - Entscheidung durch TL bei Einstellungszusage innerhalb TPB	Max. 6 Monate	360 € monatlich einschl. Familienheimfahrt	bis max. 360 € pro Monat	Ohne Begrenzung
Kosten für Umzug bei endgültigem Umzug an den Arbeitsort	- Einstellungszusage und Mietvertrag - zwei Kostenvoranschläge (auch bei Selbstumzug mit Miettransporter) - Vorrangig ist Selbstumzug zu fördern; bei Umzugsunternehmen Dokumentation der Notwendigkeit	einmalig, innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme		bis max. 1.500 €	Ohne Begrenzung

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungs- Befugnis Fachkraft	Entscheidungs- Befugnis Teamleitung
Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte)	Einstellungszusage	einmalig		bis max. 260 €	Ohne Begrenzung
Kosten für Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnis /Übersetzungen)		einmalig		bis max. 1500 €	Ohne Begrenzung
Unterstützung der Persönlichkeit (z.B. Friseurbesuch, Anzug)		einmalig	Individuell	bis max. 500 €	Ohne Begrenzung
Sonstige Kosten		Individuell	Individuell	bis max. 500 €	Ohne Begrenzung

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungs-Befugnis Fachkraft	Entscheidungs-Befugnis Teamleitung
<p>Führerschein Klasse B/BE</p> <p>(Klasse CE oder D nur über § 81 SGB III förderbar)</p>	<p>1. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkrete Einstellungszusage für Arbeit/Ausbildung mit Bedingung FS oder - Arbeitsstelle ohne FS nicht erreichbar <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlender FS ist letztes gravierendes Vermittlungshemmnis <p>2. Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Arbeitsaufnahme notwendige Weiterbildung (positive Prüfung nach § 81 SGB III) ist ohne FS nicht erreichbar <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungen sind wiederholt erfolglos wegen fehlenden Führerscheins <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende <u>Mobilität</u> ist (neben fehlender Qualifikation) letztes gravierendes Vermittlungshemmnis 	<p>einmalig</p>	<p>Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren).</p>	<p>bis max. 2.500 € <u>s. Regelung zur Befristung</u></p>	<p>Ohne Begrenzung</p>
<p>Wiedererlangung FS B/BE: Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), Erste-Hilfe-Kurs und augenärztliche Untersuchung</p>	<p>s. Voraussetzung FS B/BE und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung auf die Untersuchung wurde aus eigenen bzw. vorrangigen Mitteln geleistet (Drogenscreening, Therapie usw.) 	<p>einmalig</p>	<p>Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich (Prüfung ist zu dokumentieren)</p>	<p>Entsprechend GebOSt und Nebenkosten laut Förderart</p>	

Regelung zur Befristung Führerschein Klasse B/BE:

Bei der Feststellung der Notwendigkeit der Förderung ist mit dem Leistungsberechtigten der Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Führerschein vorliegen muss. In die Eingliederungsvereinbarung ist dieser Zeitpunkt bei den Pflichten des eLb aufzunehmen. Bei den Pflichten des Jobcenters ist aufzunehmen, dass die Förderzusage bis zu diesem Zeitpunkt gilt.

Insbesondere bei Förderung zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses über eine Weiterbildung ist auf möglichst kurzfristige Erlangung des Führscheins hinzuwirken, z.B. in einem Ferienkurs, um eine zeitnahe Einmündung sicherzustellen.

Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass die Leistung bis zum definierten Zeitpunkt erbracht wird. Rechnungen für später erbrachte Leistungen sind im Rahmen der ursprünglichen Entscheidung nicht mehr förderbar, sondern bedürfen einer erneuten vorherigen Antragstellung, formalen Prüfung und Ermessensentscheidung.

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungs-Befugnis Fachkraft	Entscheidungs-Befugnis Teamleitung
Fahrzeuganschaffung (z.B. Zweirad, PKW)	<p>1. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkrete Einstellungszusage für Arbeit/Ausbildung mit Bedingung eigenes Fahrzeug oder - zum Erhalt der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur während der Stabilisierungsphase <p>2. Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Arbeitsaufnahme notwendige Weiterbildung (positive Prüfung nach § 81 SGB III) ist ohne PKW nicht erreichbar und - fehlende Mobilität ist (neben fehlender Qualifikation) letztes gravierendes Vermittlungshemmnis 	<p>einmalig</p>	<p>Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren)</p>	<p>bis max. 2500 €; s. <u>besondere Regelungen</u></p>	<p>bis max. 4000 €; s. <u>besondere Regelungen</u></p>
Fahrzeugreparatur und Fahrzeuginstandhaltung	<p>Siehe Fahrzeuganschaffung</p>	<p>einmalig</p>	<p>Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren)</p>	<p>bis max. 1.500 € s. <u>besondere Regelungen</u></p>	<p>bis max. 4.000 € s. <u>besondere Regelungen</u></p>

Regelungen zu Fahrzeug-/Reparaturförderungen:

Bei der Förderentscheidung sind wegen des erheblichen privaten Nutzens Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit besonders zu prüfen. Eine Checkliste zur Prüfung der relevanten Punkte wird in der Fördertreppe (Modul D:Vermittlung) zur Verfügung gestellt.

Die Förderhöchstgrenze umfasst alle mit der Beschaffung/Reparatur und Anmeldung verbundenen Kosten (Kaufpreis Fahrzeug/Reparaturkosten, außerdem z.B. Anmeldegebühr, Steuer, Versicherung, erste Tankfüllung, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können). Alle Kostenpositionen sind in der Entscheidung der Fachkraft und im Bescheid zu nennen, da alle Belege im Original vorgelegt und geprüft werden müssen.

Die Förderung darf nicht als Anzahlung für ein teureres Fahrzeug genutzt werden (Notwendigkeit der Förderung).

Förderung eines PKW-Handels innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

Hinweise auf einen über der Befugnis der Fachkraft liegenden notwendigen Kostenrahmen können z.B. große Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Wohnort oder durch die Person bedingte besondere Anforderungen an das Fahrzeug sein, z.B. besondere Größenanforderungen oder **in Zusammenhang mit dem Weg zur Arbeit/Weiterbildung** notwendige Ausstattung mit Kindersitzen, wenn die Kinder vor Arbeit/Weiterbildung in die Kindertagesstätte gebracht und anschließend abgeholt werden müssen. In Fällen mit solchen oder ähnlichen Konstellationen ist vor der Förderzusage die Entscheidung der Teamleitung einzuholen.

Die Förderung eines PKW, der für die **Ausübung** der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit notwendig ist (z.B. Kurierfahrten, ambulanter Pflegedienst, Hausmeisterdienst), ist aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig.

Bedingung im Bescheid: Beschäftigung bei Fa. XY wird für mindestens 3 Kalendermonate ausgeübt bzw. die Weiterbildung wird wie in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt absolviert. Bei Nichtantritt oder vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung bzw. Weiterbildung wird unabhängig vom Grund die Förderung in der Höhe gestaffelt zurückgefordert:

- Keine Beschäftigungs- oder Weiterbildungsaufnahme: 100 % der Fördersumme (bei 2.500 € Fördersumme 2.500€ Rückforderung)
- Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als ein Kalendermonat: 90 % der Fördersumme (bei 2.500 € Fördersumme 2.250 €)
- Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als zwei Kalendermonate: 60 % der Fördersumme (bei 2.500 € Fördersumme 1.500 €)
- Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als drei Kalendermonate: 30 % der Fördersumme (bei 2.500 € Fördersumme 750 €)

Der Leistungsberechtigte ist bei Antragstellung über diese Bedingungen zu informieren. Die erfolgte Information ist in VerBIS zu dokumentieren. In der Eingliederungsvereinbarung ist der Zweck der Förderung (Beschäftigung bei der Fa. XY ab Beginndatum für mindestens drei Monate bzw. Weiterbildung beim Anbieter XY von... bis...) zu vermerken.

Im Stab 705 ist die Erfüllung der Bedingung zu überwachen und bei Nichtantritt/vorzeitiger Beendigung die Rückforderung zu prüfen. Von einer Rückforderung wird abgesehen, wenn innerhalb der Fristen des Anhörungs- und Rückforderungsverfahrens eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, die in Addition zur ursprünglich geförderten Beschäftigung die dreimonatige Beschäftigungsdauer erfüllt.

Wiederholte Förderung: Ein erneuter Antrag ist neu zu bearbeiten unter den gleichen Gesichtspunkten wie ein Erstantrag.